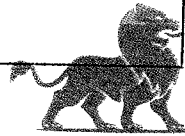


Stadt Bergisch Gladbach  
Einwurf Nachbriefkasten

am: 05. Dez. 2017

**Fraktion**  
**DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL**  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

06. Dez. 2017



**BÜRGER  
PARTEI GL**

Stadt Bergisch Gladbach  
FB 1-14  
Kommunalverfassung  
- Ratsbüro  
*TW*

**DIE LINKE.**

Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

Fraktionsbüro  
Tel.: 02202 142458 Fax: 02202 142448  
E-Mail [verteiler@dielinkefraktion-bgl.de](mailto:verteiler@dielinkefraktion-bgl.de)

05.12.2017

Unser Zeichen: NO-2017-0063

## Antrag zur nächsten Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir beantragen

Der Rat möge beschließen

1. Die sofortige Einrichtung einer Notschlafstelle für Obdachlose zentrumsnah in Bergisch Gladbach, in der betroffene Menschen zusammen mit Ihren Haustieren aufgenommen werden können.
2. Der Verwaltung aufzugeben die hierfür erforderlichen Parameter zu ermitteln, besonders im Hinblick auf alle gesetzlichen Regelungen und Vorschriften für eine Großstadt wie Bergisch Gladbach und diese zusammen mit den bereits existierenden Maßnahmen und Angeboten detailliert aufzuzeigen. Für eine sofortige Umsetzung sind umgehend vorhandene Möglichkeiten der Unterbringung zu prüfen, wie sich im Besitz der Stadt befindliche Aufenthaltscontainer, das alte Archiv oder ähnliche Unterbringungsmöglichkeiten.

Notschlafstellen für Wohnungslose mit Haustieren gibt es einige in NRW, dort kann die Verwaltung Informationen erfragen. Lt. OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2004, stellt die unfreiwillige Obdachlosigkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne der §§ 1 und 11 Nds. SOG (bis zum 18.12.2003 NGefAG) dar (OVG Niedersachsen. 25.03.2004 - 11 LC 333/03), denn es ist die Gesundheit oder gar das Leben desjenigen bedroht, der unfreiwillig obdachlos und als solcher Störer i. S. v. § 4 Abs. 1 SächsPolG ist (OVG Sachsen. 30.07.2013 - 3 B 380/13).

In einem Rechtsgutachten der BAG Wohnungslosenhilfe, wird Herr Specht, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in Berlin, wie folgt zitiert:

„Obdachlosigkeit gefährdet die grundgesetzlich geschützten Individualrechte wie das Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf körperliche Unversehrtheit und auf Menschenwürde. Deswegen hat jede Gemeinde den unabweislichen Auftrag, diese Grundrechte zu schützen und entsprechende Gefahren abwehrende Maßnahmen zu ergreifen.“

Quelle: Pressemitteilung der BAG Wohnungslosenhilfe, Berlin 24.11.2015

Der auf dem Quirlsberg errichtete Unterstand reicht nicht aus, um Menschen während der Wintermonate Schutz und Obdach vor den kalten Winterungsbedingungen zu bieten, sodass dieser nicht einmal tagsüber in der vor uns liegenden Jahreszeit den Mindestanforderungen, wie oben erwähnt, genügt.

Mit freundlichen Grüßen



**Thomas Klein**  
Fraktionsvorsitzender

**Lucia Misini**  
stellv. Fraktionsvorsitzende

**Frank Samirae**  
stellv. Fraktionsvorsitzender